

Leins & Seitz

Winnender Str. 67
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: info@leins-seitz.de
Internet: www.leins-seitz.de

Sehr geehrte Damen & Herren,

wer dachte, dass wir Corona hinter uns gelassen haben und sich das gesellschaftliche Leben und die Konjunktur schnell wieder erholen, sieht sich nun mit einer neuen Realität konfrontiert. Nachdem – wenige Wochen nach der Bundestagswahl – die Rückerstattung von zu viel ausbezahlten Soforthilfen aus dem Jahr 2020 eingefordert wurden, stehen neuerliche, erhebliche Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens bevor. Kunden und Gäste zeigen sich zurückhaltend, bedeutende Teile der Wirtschaft sind mit Einschränkungen des Geschäftsbetriebs konfrontiert Umsätze brechen ein und die Corona-Hilfsprogramme werden wieder anlaufen oder fortgesetzt. Von dem einsetzenden Wirtschaftswachstum und den optimistisch prognostizierten Steuermehreinnahmen (rund 36,7 Mrd. Euro im Jahr 2021), welche der Arbeitskreis Steuerschätzung noch am 11. November verkündet hat, könnte am Ende nicht viel übrig bleiben. Denn ergänzend zu Corona beschäftigen die Gewerbetreibenden weiterhin Lieferengpässe bei manchen Rohstoffen und Investitionsgütern, sowie rasant steigende Energiekosten. Zumal uns die Auswirkungen der durch die weiter steigende Bepreisung von CO₂ in Gang gesetzte Kostenspirale noch gar nicht erreicht haben.

Alle aktuell virulenten Einflussfaktoren in Kombination haben tatsächlich das Potenzial, den Wirtschaftsstandort Deutschland vorübergehend zu lähmen – auf jeden Fall wird es die Margen schmälern.

Es sind leider keine guten Vorzeichen, die uns in die besinnliche Adventszeit begleiten.

Das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel rücken näher. Bitte denken Sie daran, noch rechtzeitig vor den Feiertagen einen Termin zu vereinbaren, wenn Angelegenheiten anstehen, die noch vor dem Jahreswechsel zu klären oder zu erledigen sind.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

Einkommensteuer

Aktienzuteilung durch ausländisches "Spin-Off"

Ein Steuerpflichtiger hielt Aktien der Hewlett-Packard Company (HPC), einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Delaware. Nachdem die HPC in Hewlett-Packard Inc. (HPI) umbenannt und das Unternehmenskundengeschäft auf ihre Tochtergesellschaft Hewlett-Packard Enterprise Company (HPE) übertragen worden war, erhielten die Aktionäre im Rahmen eines „Spin-Off“ HPE-Aktien. Diese buchte die Bank des Steuerpflichtigen in dessen Depot ein. Nunmehr war der Steuerpflichtige im selben Verhältnis an beiden Gesellschaften beteiligt. Das beklagte Finanzamt behandelte die Aktienzuteilung als steuerpflichtigen Kapitalertrag. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der dagegen eingereichten Klage statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts und wies die Revision des Finanzamts als unbegründet zurück. Er ordnete die Zuteilung der HPE-Aktien nicht als steuerpflichtige Sachausschüttung, sondern als steuerneutralen Kapitalertrag ein. Eine steuerneutrale Zuteilung von Aktien sei auch bei einem US-amerikanischen „Spin-Off“ möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes erfüllt sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit gebietet eine Erstreckung von steuerneutralen Kapitalerträgen auf ausländische Vorgänge. Rechtsfolge dieser Anwendung ist, dass die Einbuchung der aufgrund des „Spin-Off“ erhaltenen Aktien im Depot des Steuerpflichtigen nicht zu einem steuerpflichtigen Kapitalertrag führt. Erst im Zeitpunkt einer späteren Veräußerung der Aktien der HPE bzw. HPI sind etwaige Veräußerungsgewinne zu versteuern.

Absetzbarkeit von Kosten bei Wegeunfall als Werbungskosten

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Unfall auf beruflicher Fahrt („Wegeunfall“) entstehen und nicht von dritter Seite erstattet werden, sind als Werbungskosten absetzbar. Zahlungen vom Arbeitgeber oder von der Versicherung müssen jedoch abgezogen werden.

Die Selbstbeteiligung bei einer Voll- oder Teilkaskoversicherung ist absetzbar. Wenn allerdings wegen des Unfalls und der Reparaturkosten der Versicherungsbetrag hochgesetzt wird, dürfen diese erhöhten Kosten nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Nachzuweisen ist nur, dass tatsächlich ein Unfall erlitten wurde, der auf einer beruflichen Fahrt (z.B. auf dem Weg von oder zur Arbeit) ereignet hat und wie hoch die Unfallkosten sind. Der Nachweis, dass tatsächlich ein Unfall vorliegt, lässt sich anhand objektiver Beweismittel belegen, wie Fotos, Sachverständigen-Gutachten, polizeilichem Unfallbericht, Unfallschilderung gegenüber der Versicherung, Benennung von Zeugen zum Unfallhergang, -zeitpunkt und -ort sowie durch Rechnungsunterlagen.



© DATEV eG

Private Veräußerungen von Wirtschaftsgütern über Internet-Plattformen

Seit dem Bestehen von Internet-Plattformen für die Veräußerung von Wirtschaftsgütern aller Art (z.B. eBay), werden über diese Gegenstände veräußert. Die Anzahl der Veräußerungen durch einzelne Privatpersonen sowie der dafür aufgewendete Zeitaufwand können aber dazu führen, dass die Finanzverwaltung Überlegungen und Nachforschungen anstellt, ob diese Tätigkeit wirklich nur eine Privatangelegenheit ist oder ob nicht die Grenze zum steuerpflichtigen Gewerbebetrieb überschritten wird. In diesem Zusammenhang entsteht regelmäßig die Frage, welche Steuerarten davon betroffen sein können. Das sind neben der Gewerbe- und Einkommensteuer auch die Umsatzsteuer, die hier aber nicht behandelt wird.

Nach der für gewerbliche Einkünfte geltenden grundsätzlichen Vorschrift im EStG setzt deren Anwendung voraus, dass eine selbstständige, nachhaltige Tätigkeit mit der Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsverkehr unternommen wird, bei der die Absicht besteht, daraus Gewinne zu erzielen. Bei der Beurteilung, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind, stellt nach der steuerlichen Rechtsprechung auf das Gesamtbild der Verhältnisse ab. Wann dieses Gesamtbild auf eine

gewerbliche Tätigkeit schließen lässt, wurde für die Abgrenzung zwischen einem privaten Grundstücksverkauf und einem gewerblichen Grundstückshandel von der steuerlichen Rechtsprechung in zahlreichen Urteilen bereits besprochen. Diese Urteile befassen sich wegen der erheblichen Bedeutung im Einzelfall i.d.R. mit der Anzahl der Grundstücksgeschäfte, die aber für die Veräußerungen von beweglichen Wirtschaftsgütern nicht entscheidend ist.

Zum Handel mit beweglichen Wirtschaftsgütern hat sich der Bundesfinanzhof nur in wenigen Einzelfällen geäußert, hat dabei aber einige Grundsätze aufgestellt, die für die Abgrenzung hilfreich sind.

1. Erfolgt die Anschaffung der Wirtschaftsgüter zum privaten Gebrauch und ohne Veräußerungsabsicht, spricht dies gegen einen Gewerbebetrieb.
2. Werden allerdings wiederholt Gegenstände angeschafft, die nicht privat genutzt werden, sondern bei denen die Absicht besteht, sie wieder zu verkaufen, liegt ein Gewerbebetrieb vor. Der gewerbliche Handel ist gekennzeichnet von Erwerb und Weiterveräußerung.
3. Die Anzahl und der Zeitraum der Veräußerungen sind dann nicht maßgebend für die Einordnung, wenn die ohne Veräußerungsabsicht erworbenen Wirtschaftsgüter (z.B. eine Briefmarkensammlung) später doch veräußert werden. Dies wird als Umschichtung von Vermögen innerhalb der privaten Vermögensanlage angesehen.

Anhand der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen und geführten Aufzeichnungen muss unter Anwendung der vorstehenden Abgrenzungsmerkmale entschieden werden, ob die Wirtschaftsgüter mit Weiterveräußerungsabsicht erworben wurden oder ob der Fokus auf dem Aufbau einer privaten Sammlung lag. Diese Abgrenzung ist besonders schwierig, wenn der Steuerpflichtige einen Gewerbebetrieb unterhält und auf dem gleichen Gebiet noch eine Sammlung im Privatvermögen aufbaut und unterhält. Für diesen Fall bekommt dem Nachweis der Zugehörigkeit zur jeweiligen Vermögensart durch den Steuerpflichtigen besondere Bedeutung und bei fehlender Abgrenzungsmöglichkeit kann die Zuordnung durch das Finanzamt nur schwer widerlegt werden.

Aber auch bei der Einordnung der Käufe und Verkäufe in den privaten Bereich kann eine Einkommensteuerpflicht gewisser privater Verkäufe eintreten.

Wenn Gegenstände des Privatvermögens innerhalb eines Jahres an- und verkauft werden, ist ein daraus

erzielter Gewinn gem. dem EStG steuerpflichtig, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Zu den steuerpflichtigen Gegenständen zählen z.B. Edelmetalle, Schmuck, Gemälde und Münzen, aber auch Fremd- und Kryptowährungen. Zu den Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs zählen z.B. Möbel, sonstiger Hausrat, Fahrräder und auch Pkw, aber nicht, Oldtimer, die nicht mehr genutzt werden.

Lohnsteuer

Echte Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes unterliegt der Lohnsteuer – Keine Wertguthabenfähigkeit

Eine echte Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes unterliegt der Lohnsteuer und kann nicht zur Aufstockung eines Wertguthabenkontos (Zeitwertkonto) genutzt werden, da kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegt. Das entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Eine Arbeitgeberin schloss mit dem Betriebsrat aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen einen Interessenausgleich mit dem Ziel, Personal abzubauen. Darin wurde ausscheidenden Arbeitnehmern eine „Freiwilligen-Abfindung“ (Freiwilligenprogramm) zugesagt, welche mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wurde. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Abfindungsleistung in das eingerichtete Langzeitkonto einzubringen. Das aufgestockte Wertguthaben sollte nach Ende der Beschäftigung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) übertragen werden. Die Arbeitgeberin unterwarf die Abfindungen, soweit sie dem Langzeitkonto zugeführt wurden, nicht der Lohnsteuer und führte auch keine Beiträge zur Gesamtsozialversicherung ab.

Das Finanzgericht entschied, dass Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses lohnsteuerrechtlichen Arbeitslohn darstellen und mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugeflossen sind. Die aufgrund des Freiwilligenprogramms an den Arbeitnehmer geleistete Abfindung sei jedoch kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Die Vereinbarung über die Zuführung der Abfindung zu einem Wertguthaben ist daher (wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage) unwirksam, da eine echte Abfindung nicht wertguthabenfähig ist. Insofern war die Übertragung der um die Abfindungsbeträge scheinbar aufgestockten Wertguthabenkonten auch nicht wirksam auf die DRV Bund möglich. Folglich greift

auch die Steuerbefreiung nach dem Einkommensteuergesetz nicht.

Körperschaftsteuer

Verdeckte Gewinnausschüttung bei überhöhter Verzinsung eines Gesellschafterdarlehens

Bei der Ermittlung des fremdüblichen Darlehenszinses für ein unbesichertes Gesellschafterdarlehen steht die gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen einem Risikozuschlag bei der Festlegung der Zinshöhe zum Ausgleich der fehlenden Darlehensbesicherung nicht entgegen. So entschied der Bundesfinanzhof.

Unter einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ist bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung (verhinderte Vermögensmehrung) zu verstehen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrages auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht.

Für den größten Teil der entschiedenen Fälle hat der Bundesfinanzhof die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis angenommen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Außerdem muss der Vorgang geeignet sein, bei dem begünstigten Gesellschafter einen Bezug auszulösen.

Umsatzsteuer

Keine Steuerhinterziehung durch „Unterlassen“ bei Kenntnis der Finanzbehörde von wesentlichen steuerlich relevanten Umständen

Es liegt keine Steuerhinterziehung durch sog. „Unterlassen“ vor, wenn die Finanzbehörde im maßgeblichen Veranlagungszeitraum bereits Kenntnis von den wesentlichen steuerlich relevanten Umständen hatte. Das entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Durch die pflichtwidrige Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. -jahreserklärungen hat die Klägerin das Finanzamt über steuerlich erhebliche Tatsachen nicht in Unkenntnis gelassen, weil dem für die Veranlagung zuständigen Veranlagungsbezirk des Finanzamts aufgrund der jährlich von der Klägerin jeweils im Folgejahr eingereichten Feststellungserklä-

rungen alle für eine Umsatzsteuerveranlagung notwendigen Umstände, insbes. die Tatsache der Vermietung von Kfz-Stellplätzen und die Höhe der dadurch erzielten Umsätze, bereits bekannt gewesen sind.

Maßgeblich ist somit der Kenntnisstand des jeweiligen Bearbeiters zu dem Zeitpunkt, zu dem das zuständige Finanzamt die Veranlagungsarbeiten für den fraglichen Besteuerungszeitraum im Wesentlichen abgeschlossen hat. Denn entscheidend für eine Steuerhinterziehung (entsprechend ihrem Charakter als unechtes Unterlassungsdelikt) ist der Zeitpunkt, zu dem der Steuerpflichtige bei pflichtgemäßer Abgabe der Steuererklärung spätestens veranlagt worden wäre. Erst dann ist im Regelfall die rechtzeitige Festsetzung der Steuer vereitelt und der Verkürzungserfolg eingetreten.

Büro- und Organisations-Bonus bzw. Förderprovision unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung für Vermittlungsleistungen

Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen unterliegen der Büro- und Organisations-Bonus bzw. die Förderprovision der Steuerbefreiung für Vermittlungsleistungen. Sie würden eine Aufstockung der - vom Beklagten als umsatzsteuerfrei behandelten - Grundprovision für die vom Vermögensberater erzielten Gruppenumsätze darstellen. Es besteht jeweils ein spezifischer und wesentlicher Bezug zu einzelnen Vermittlungsgeschäften, weil der Bonus bzw. die Förderprovision auf das jeweilige steuerfreie Gruppengeschäft zurückzuführen sind.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Zahlungen an beeinträchtigte Nach- bzw. Vertragserben abziehbar?

Die Eltern des Klägers hatten ihre Söhne als Nacherben nach dem letztversterbenden Elternteil eingesetzt. Nach dem Tod des Vaters schenkte die Mutter dem Kläger ein Grundstück aus dem Nachlassvermögen. Einer seiner Brüder machte nach dem Tod der Mutter deswegen gegen den Kläger zivilrechtlich Herausgabeansprüche geltend. Aufgrund eines Vergleichs leistete der Kläger zur Abgeltung sämtlicher wechselseitiger Ansprüche eine Zahlung. Der Kläger begehrte rückwirkend die steuermindernde Berücksichtigung dieser Zahlung bei der Besteuerung der von der Mutter erhaltenen Schenkung. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Kläger Recht. Es handelt sich bei Zahlungen zur Abwendung von Herausgabeansprüchen von Erben oder Nacherben um Kosten, die dazu dienen, das Geschenkte zu sichern. Sie können daher rückwirkend steuermindernd berücksichtigt werden. Ein bereits ergangener Schenkungsteuerbescheid ist dann entsprechend zu ändern.

Verfahrensrecht

Anordnung der Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Außenprüfung

Die Anordnung der Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Außenprüfung für gewerbsteuerliche Zwecke steht nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf der Schutz des Steuergeheimnisses entgegen, wenn das zu prüfende Unternehmen der Gemeinde oder deren Tochtergesellschaften gegenüber Leistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen erbringt und die Prüfungsanordnung keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen vorsieht, um die Offenbarung der für die wirtschaftliche Tätigkeit oder für andere außersteuerliche Interessen der Gemeinde bedeutsamen Erkenntnisse zu verhindern.

Bescheid bei falscher zeitlicher Zuordnung von Hinzuschätzungsbeträgen änderbar

Wird ein Hinzuschätzungsbetrag zunächst auf mehrere Jahre verteilt, obwohl eine Erfassung des Gesamtbetrages nur in einem Jahr zutreffend wäre, ist der Bescheid dieses Jahres änderbar. Dies entschied das Finanzgericht Münster.

Arbeits-/Sozialrecht

Anscheinsbeweis für Zugang eines Einwurfeinschreibens – Vorlage des Sendungsstatus nicht ausreichend

Im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hatte das Gericht u.a. über den Zugang einer mittels Einwurfeinschreibens versandten Einladung zu einem BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement) zu entscheiden.

Bei einem Einwurfeinschreiben spricht nach Vorlage

des Einlieferungsbelegs zusammen mit einer Reproduktion des Auslieferungsbelegs der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung durch Einlegen in den Briefkasten bzw. das Postfach zugegangen ist, sofern das Verfahren zum Einwurfeinschreiben eingehalten wurde. Etwas anderes gilt jedoch, wenn neben dem Einlieferungsbeleg kein Auslieferungsbeleg, sondern nur ein Sendungsstatus vorliegt. Denn aus dem Sendungsstatus geht weder der Name des Zustellers hervor noch beinhaltet er eine technische Reproduktion der Unterschrift des Zustellers, mit der er beurkundet, die Sendung eingeworfen zu haben.

Sozialversicherungsrechengrößen 2022 beschlossen

Das Bundeskabinett hat turnusgemäß über die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung im Jahr 2022 entschieden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die angepassten Sozialversicherungsrechengrößen nun bekannt gegeben.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (u.a. für die Festsetzung der **Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen** für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbstständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), bleibt unverändert bei **3.290 Euro/Monat**. Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf **3.150 Euro/Monat** (2021: 3.115 Euro/Monat).

Die **Beitragsbemessungsgrenze** in der **allgemeinen Rentenversicherung** (West) sinkt auf **7.050 Euro/Monat** (2021: 7.100 Euro/Monat) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf **6.750 Euro/Monat** (2021: 6.700 Euro/Monat).

Die bundesweit einheitliche **Versicherungspflichtgrenze** in der **gesetzlichen Krankenversicherung** (Jahresarbeitsentgeltgrenze) bleibt unverändert bei **64.350 Euro/Jahr**. Die ebenfalls bundesweit einheitliche **Beitragsbemessungsgrenze** für das Jahr 2022 in der **gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt unverändert **58.050 Euro/Jahr** bzw. **4.837,50 Euro/Monat**.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Dezember 2021/Januar 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021 ¹	10.01.2022 ²
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	entfällt
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2021	entfällt
Umsatzsteuer	10.12.2021 ³	10.01.2022 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.12.2021
	Scheck ⁶	10.12.2021
Sozialversicherung ⁷	28.12.2021	27.01.2022
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.12.2021/25.01.2022, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.